

Statuten der Jungsozialist*innen Zürich Oberland (JUSO ZO)

Wesen

Art. 1: Unter dem Namen Jungsozialist*innen Zürich Oberland schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Uster zusammen.

Art. 2: Die JUSO Zürich Oberland ist eine Sektion der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich, mit Sitz in Uster im Sinne von Art. 6 f. der Statuten der JUSO Schweiz.

Zweck

Art. 3: Die JUSO Zürich Oberland erstrebt eine soziale, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft; sie fördert die politische Arbeit der Jugendlichen im Grossraum Zürcher Oberland.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei (SP)

Art. 4: Die JUSO Zürich Oberland ist offizielle Jugendorganisation der SP Sektionen Uster, Wetzikon, Hinwil, Bubikon, Rüti, Wald, Dürnten, Pfäffikon, Fehraltorf und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

Mitgliedschaft

Art. 5: Mitglied der JUSO Zürich Oberland kann sein, wer höchsten 35 alt ist und die Statuten der JUSO Zürich Oberland anerkennt.

Art. 6: Die Mitgliedschaft bei der JUSO Zürich Oberland bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP.

Art. 7: Die Mitgliedschaft bei anderen parteipolitischen Organisationen als der SP sind ausgeschlossen.

Art. 8: Ehrenmitglieder der JUSO Zürich Oberland können an Jahresversammlungen vorgeschlagen werden und werden von den Anwesenden gewählt.

Organe

Art. 9: Die Organe der JUSO Zürich Oberland sind: Jahresversammlung (JV), Vollversammlung (VV), Vorstand (VS) und Revisionsstelle. Die Sitzungen aller Organe sind für Mitglieder öffentlich.

Art. 10: Oberstes Organ der JUSO Zürich Oberland ist die Jahresversammlung, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammentritt.

Art. 11: Aufgaben der JV sind insbesondere: Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit, Abnahme des Jahresberichtes, Abnahme des Kassenberichtes, Wahlen der Vertreter/-Innen in die Organe der SP und der Organe der JUSO Kanton Zürich und der JUSO Schweiz. Wahl der Vertreter/Innen der JUSO Zürich Oberland in sonstigen Gremien, Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages, Änderungen der Statuten, Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle.

Art. 12: Die Vollversammlung oder 20% der Mitglieder können eine JV verlangen.

Art. 13: Anträge an die JV können die VV oder Einzelmitglieder stellen.

Art. 14: zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr einer JV, ansonsten gilt das einfache Mehr.

Art. 15: Die VV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern der JUSO Zürich Oberland. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Art. 16: Die VV nimmt ihr Aufgabe im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben: Fassen von Abstimmungsparolen, Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen, Unterstützung von Initiativen, Referenden und Petitionen, Beitritt zu überparteilichen Komitees, Ersatzwahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle oder Wahl eines zusätzlichen Vorstandsmitglied, Ausführung der JV-Beschlüsse.

Art. 17: An der JV gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr, an den VV's das Einfache.

Art. 18: Der Vorstand besteht aus Präsident/In oder Co-Präsidium, Sekretär/In, Delegierte und der Vertreter/Innen in den SP-Organen. Weitere Positionen und Vorstandsmitglieder können von der JV oder VV gewählt werden.

Art. 19: Der Vorstand ist insbesondere besorgt für: Geschäftsführung, Ausführung der JV- und VV-Beschlüsse. Er kann eine JUSO-Zeitung herausgeben.

Finanzen

Art. 20: Die JUSO Zürich Oberland finanziert sich durch: Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Subventionen der unter Art. 4 aufgeführten Sektionen der SP, Spenden.

Art. 21: Die JUSO Zürich Oberland haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22: Im Zahlungsverkehr ist der/die (Co-)Präsident/in alleine für den Verein zeichnungsberechtigt

Auflösung

Art. 23: Die Auflösung kann nur an einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vermögens.

Schlussbestimmungen

Art. 24: Die Statuten treten nach Annahme durch die JV 2017 der JUSO Zürich Oberland vom 9. Februar 2017 in Kraft.